

101. Wird das in den Bedingungen einer Unfallversicherung aufgestellte Erfordernis einer äußeren gewaltsamen Veranlassung nur durch eine von außen her an den Körper des Verletzten herantretende Gewaltwirkung erfüllt?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 23. Oktober 1903 i. S. R.'sche Unfall-Versich.-Aktienges. (Bekl.) w. d. G. (Kl.). Rep. VII. 239/03.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger war laut einer Police aus dem Jahre 1892 bei der Beklagten gegen Unfall versichert. Nach § 1 der der Police zugrunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen versicherte die Gesellschaft gegen die Folgen von Unfällen, d. h. körperlichen Beschädigungen, von welchen der Versicherte durch äußere gewaltsame Veranlassung plötzlich und unabhängig von seinem Willen betroffen werde, insofern durch die körperliche Beschädigung der Tod oder die Erwerbsunfähigkeit unmittelbar verursacht worden sei.

Der Kläger behauptete, am Abend des 4. Juli 1900 einen die Gesellschaft zur Entschädigung verpflichtenden Unfall erlitten zu haben. Er gab an, er habe an dem genannten Abend in einer Tanzgesellschaft

eine Dame zum Tanz aufgefordert und mit ihr den Fuß zum ersten Sprunge aufgesetzt, als das Bein im Knie zusammengeknickt, und plötzlich jede fernere Bewegung unmöglich gewesen sei; das rechte Knie sei verletzt gewesen. Bis zum 30. August 1900 wollte er gänzlich, und bis zum 19. Dezember desselben Jahres teilweise erwerbsunfähig gewesen sein. Die Beklagte bestritt das Vorhandensein eines Unfalls im Sinne der Policebedingungen.

Durch Urteil der ersten Instanz wurde die Klage in der Erwägung abgewiesen, Voraussetzung der Erfassungspflicht sei nicht das Vorhandensein eines Unfalls im allgemeinen Verkehrsinne, sondern ein in den Versicherungsbedingungen fest umschriebener Tatbestand, der eine von außen her herantretende Einwirkung auf den Kläger in sich schließe; eine solche aber liege hier nicht vor. In der Berufungsinstanz wurde die Beklagte für verpflichtet erklärt, dem Kläger nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen den Schaden zu ersetzen, den dieser durch den ihm am 4. Juli 1900 zugestoßenen Unfall erlitten habe. Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Daß der Berufungsrichter zu einem anderen Ergebnisse als der Richter der ersten Instanz gelangt, beruht auf einer von der Ansicht des letzteren abweichenden Auslegung der Policebedingungen. Der Berufungsrichter nimmt an, daß die im § 1 der Bedingungen enthaltene Erläuterung des Begriffes „Unfall“, d. h. einer körperlichen Beschädigung, von welcher der Versicherte durch äußere gewaltsame Veranlassung plötzlich und unabhängig von seinem Willen betroffen wird, von der allgemeinen Auffassung des Begriffes „Unfall“, wie sie z. B. den Unfallversicherungsgesetzen zugrunde liegt, keineswegs verschieden sei. Für die Einreihung gerade auch von körperlichen Beschädigungen der hier vorliegenden Art bezieht er sich weiter auf die in Abs. 4 des § 1 für einzelne besondere Fälle getroffenen Bestimmungen. Er nimmt an, daß ungeschickte Bewegungen des Verletzten, durch die er eine plötzliche und gewaltsame Einwirkung auf seinen Körper hervorruft, als Unfälle im Sinne des § 1 der Versicherungsbedingungen anzusehen seien, und daß demnach auch begrifflich an und für sich nichts entgegenstehe, die Verletzung des Klägers, die er sich durch eine ungeschickte Bewegung beim Tanzen zugezogen haben will, die mithin als eine äußere gewaltsame, plötzlich und unabhängig

von seinem Willen eingetretene Einwirkung auf seinen Körper anzusehen sei, als einen Unfall im Sinne des § 1 der Versicherungsbedingungen zu bezeichnen.

Die Revision richtet gegen diese Erwägungen einen Angriff, indem sie auszuführen sucht, daß die vom Oberlandesgericht aus dem Abs. 4 des § 1 der Versicherungsbedingungen gezogenen Schlußfolgerungen verfehlt seien. Als begründet konnte diese Rüge jedoch nicht erscheinen. Die Auslegung der Policebedingungen, welche dem Bereich der Würdigung des Tatsächlichen angehört, läßt eine Gesetzesverletzung nicht erkennen, ist auch mit dem Wortlaute derselben nicht unvereinbar.

Zwar möchte die Bedeutung, welche der Berufsrichter den für einzelne Fälle im Abs. 4 des § 1 gegebenen Bestimmungen für die Auffassung des im Abs. 1 des § 1 bezeichneten grundlegenden Begriffs beimißt, Bedenken erregen können; aber eines weiteren Eingehens hierauf bedarf es deshalb nicht, weil schon die an die Spitze der Entscheidungsgründe gestellte, von den Erörterungen zu Abs. 4 unabhängige Erwägung die Entscheidung zu tragen geeignet ist. Gewiß muß nach Abs. 1 des § 1 vorausgesetzt werden, daß die Beschädigung durch eine physische Kraft verursacht ist, die nach ihrer Art und nach Lage der begleitenden Umstände die körperliche Integrität des Verletzten gefährdet, indem ihr Wirken einen zerstörenden Einfluß auf den natürlichen Bestand des körperlichen Organismus in einem seiner Teile auszuüben geeignet ist. Dabei kommt es auf das Maß der Kraft nicht an, sondern entscheidend ist nur ihre der Unversehrtheit des Körpers feindliche Richtung. Daß diese Erfordernisse hier gegeben sind, ist vom Berufsrichter festgestellt, indem als erwiesen angenommen ist, daß die Kniegelenkentzündung, an welcher der Kläger seit dem 4. Juli 1900 leidet, durch eine ungeschickte Bewegung desselben beim Tanzen herbeigeführt ist; diese bewirkte zunächst einen Erguß im Inneren des Gelenkes. Von dem Richter der ersten Instanz sind auch die Kriterien einer Gewaltwirkung an sich nicht vermißt, sondern derselbe nimmt nur die Beschaffenheit der Gewaltwirkung als einer „äußeren“ nicht als gegeben an, da es an einer von außen herantretenden Einwirkung auf den Körper des Versicherten fehle; allein die gegenteilige Auffassung des Berufsrichters enthält einen Gesetzesverstoß nicht. Den Gegensatz zu äußeren Gewalteinwirkungen bilden jedenfalls solche, die auf krankhafte Vorgänge im Inneren des

Körpers zurückzuführen sind; nicht aber ist es unbedingt geboten, jede durch eine eigene Bewegung des Versicherten erzeugte der Gesundheit nachteilige Krafteinwirkung aus dem Kreise der äußeren gewaltsamen Veranlassungen auszuschließen und lediglich solche Verletzungen, welche von dritten Personen bewirkt werden oder ihre Ursache in elementaren Wirkungen der äußeren Welt haben, unter die Versicherung fallen zu lassen. Hat die schädliche Krafteinwirkung zwar ihre Ursache in einer eigenen Bewegung des Verletzten, und ist diese zwar an sich von dem Verletzten gewollt, aber in ihrer Bedeutung unter den vorliegenden Umständen, in ihrer Gefährlichkeit, nicht erkannt und demgemäß auch von seinem Willen nicht vollständig beherrscht, so liegt ein wesentlicher Unterschied gegenüber den außerhalb des Körpers befindlichen Ursachen nicht vor, sondern als ein Unfall kann die Verletzung in dem einen wie in dem anderen Falle betrachtet werden. Es ist auch nicht notwendig zu erfordern, daß bei eigenen Bewegungen des Verletzten die Verletzung erst mittelbar durch eine Berührung mit der Außenwelt, wie namentlich bei einem Fall oder Sprung, herbeigeführt werde, sondern als möglich ist auch die Auffassung anzuerkennen, daß schon die durch die äußere Bewegung in der Lage der Körperteile zueinander hervorgerufenen Veränderungen, Muskelanstrengungen u. dgl. mit den durch sie unmittelbar hervorgerufenen Folgen unter den Begriff des „Unfalls“ einzureihen sind. Die eigene Bewegung, wie sie sich als äußerer Hergang darstellt, kann mit ihren nächsten Folgen als eine äußere gewaltsame Veranlassung betrachtet werden.“ . . .